

die notwendige Verteidigung unbeachtet blieben oder wenn der Angeklagte bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte beeinträchtigt wurde.¹⁶

Alle in § 300 nicht genannten Verfahrensmängel führen nur dann zur Aufhebung und Zurückverweisung, wenn das Urteil auf ihnen beruht. Ist das nicht der Fall, übt das Rechtsmittelgericht gemäß § 20 Abs. 1 Gerichtskritik an der Arbeit des nachgeordneten Gerichts, um es zur sorgfältigen Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren zu erziehen.

11.2.5.2.

Das Verbot der Straferhöhung (Verbot der reformatio in peius)

Die Rechtsmittel einlegung ist ein Mittel der Mitwirkung und Verteidigung des Angeklagten und darf für ihn nicht mit dem Risiko verbunden sein, sich einer härteren Bestrafung auszusetzen. Das würde seinen Interessen zuwiderlaufen und ihn daran hindern, von seinem Rechtsmittelrecht Gebrauch zu machen. Damit wäre aber eine Garantie der Gewährleistung der Gesetzlichkeit eingeschränkt. Deshalb schreiben § 11 Abs. 3 und § 285 vor, daß ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel, nicht zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen darf. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorschreibt.

Ein Angeklagter ist gemäß §§ 158, 161 StGB auf Bewährung verurteilt worden. Das Rechtsmittelgericht stellt auf die Berufung des Angeklagten fest, daß § 162 StGB hätte zur Anwendung kommen müssen. Das zweitinstanzliche Verfahren kann aber nicht zur Abänderung der Verurteilung auf Bewährung in eine Freiheitsstrafe führen. In solchen Fällen darf lediglich der Schuldspruch, nicht aber der Strafausspruch abgeändert werden.

Eine vom Verteidiger, vom gesetzlichen Vertreter oder von den Erziehungsberechtigten eingelegte Berufung muß von den ihr zugrunde liegenden Interessen her als *zugunsten* des Angeklagten eingelegt gelten. Das Verbot der Straferhöhung ist dementsprechend auch in diesen Fällen zu beachten.

Der vom Staatsanwalt *zuungunsten* des

Angeklagten eingelegte Protest hat (gleichgültig, ob daneben Berufung eingelegt wurde oder nicht) die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung entweder bestehen bleibt oder zum Nachteil des Angeklagten oder *auch zugunsten des Angeklagten abgeändert werden kann* (§ 285 Satz 2).

Bei der Entscheidung, welche Maßnahme die schwerere ist, darf, ausgehend vom rechtspolitischen Anliegen des Verbotes der Straferhöhung, keine Schlechterstellung des Angeklagten zugelassen werden. Zu Recht entwickelten die zentralen Rechtspflegeorgane hierzu bisher herrschende Positionen fort, indem sie das Verbot der Straferhöhung beziehen auf

- „— die Erhöhung der Haupt- und Zusatzstrafe (höhere Freiheitsstrafe, höhere Geldstrafe oder Zusatzgeldstrafe);
- den erstmaligen Ausspruch von Zusatzstrafen;
- die weitere Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung mit Verpflichtungen und Auflagen gemäß § 33 Abs. 4 StGB (Festlegung weiterer oder Verschärfung bereits ausgesprochener Verpflichtungen) und die Verlängerung der Bewährungszeit;
- den Ausspruch weiterer Pflichten gegenüber einem Jugendlichen bzw. die Verschärfung bereits festgelegter Pflichten (§ 70 StGB);
- die Anordnung der fachärztlichen Heilbehandlung gemäß § 27 StGB im Rechtsmittelverfahren;
- die Festlegung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB“.¹⁷

Sie formulierten auch den Standpunkt, daß das Verbot der Straferhöhung nicht gilt, „soweit es sich um zwingend vorgeschriebene Maßnahmen handelt (Verpflich-

16 Vgl. F. Mühlberger, „Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung“, Neue Justiz, 1973/21, S. 634 ff.

17 „Gemeinsamer Standpunkt des Obersten Gerichts der DDR, des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministeriums der Justiz Vom 8.10.1980 zum Verbot der Straferhöhung gemäß § 285 StPO“, Informationen des Obersten Gerichts, 1980/6, S. 19 ff.; vgl. „OG-Urteil vom 9.10.1980“, Neue Justiz, 1981/1, S. 47; „OG-Urteil vom 23.4.1981“, Neue Justiz, 1981/8, S. 381.